

**§ 1 Der Verein**

- 1) Der Verein führt den Namen 1. Narrenzunft Schmiden Chaos Weiß – Rot e.V. , mit der Abkürzung „CWR“, nachfolgend Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach - Schmiden
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am **01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“
- 2) Die Aufgaben des CWR sind u.a.
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und das traditionellen Brauchtums insbesondere des Faschings in Württemberg im überlieferten Brauchtum um die Tradition und Eigenart des Faschings im Württemberger Land zu wahren, sowie die Pflege des heimatlichen Sprachbrauchtums und der traditionsgebundenen Musik.“
 - b) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege mit den Medien.
 - c) die Förderung der außerschulischen Jugendbildung.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von traditionellen Faschingsveranstaltungen mit Musik – Tanz – Gymnastikvorführungen sowie karnevalistischen Bühnenvorführungen.
- 3) Das heimatliche Sprachbrauchtum soll insbesondere durch die bevorzugte Behandlung von Büttenreden in schwäbischer Sprache gefördert werden.
- 4) In öffentlichen Veranstaltungen sollen die Ziele des Vereins verbreitet und junge Menschen an diese Ziele wie oben genannt herangebracht werden.
- 5) Zur Pflege traditionbewusster Musik wird die Gründung einer „Gugge – Schalmei“ angestrebt.
- 6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch



unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend das Präsidium. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 3a **Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder**

- 1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben ohne Beitragsverpflichtung alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Das Präsidium
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium entspricht dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- 2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
- 3) Der Verein besitzt folgende Organe:
- 4) Der Vorstand (Präsidiums) im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
- 5) Jeder hat allein Vertretungsvollmacht und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen
- 6) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Präsidiums

- 1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf bzw. drei Jahren gewählt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



§ 9 Beschlussfassung des Präsidiums

- 1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder von den Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzende anwesend sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 4) Die Präsidiumssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Änderung der Geschäftsordnung.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform² unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. ²Beispiel: E-Mail, Fax, Brief, usw.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied geleitet.



- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen oder mündlich, sofern kein Mitglied die geheime Wahl bzw. Abstimmung fordert.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt das Präsidium.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- 6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 14 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- 1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2)
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der Förderverein „Freunde und Förderer der Fröbel-Schule Fellbach“.
- 4) Der Förderverein Fröbel Schule in Fellbach hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 **Geschäftsordnung**

- 1) Soweit nicht in den vorstehenden Paragraphen geregelt, finden die Regelungen der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 17 **Schlussbestimmung**

- 1) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom
- 2) Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Diese Satzung wurde von der
- 3) Mitgliederversammlung am 01,03,2017 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit angenommen.